

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

## § 6 Sbg. NUKEA § 6

Sbg. NUKEA - Salzburger Natur- und Umweltschutz-, Klima- und Energie-  
Auszeichnungsverordnung

Ⓞ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 25.09.2017

Eine Verurteilung im Sinn von § 2 Abs 2 bewirkt den Verlust einer bereits verliehenen Auszeichnung.

In Kraft seit 01.06.2015 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)